

die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt. Das Kurzarbeitergeld muß jeweils für den nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 maßgebenden Zeitraum beantragt und gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage, für die das Kurzarbeitergeld beantragt ist, liegen.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nachzuweisen. Er hat die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszu zahlen. Der Arbeitnehmer hat die erforderlichen Angaben zu machen. Erfüllt der Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig nicht die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2, so ist er der Arbeitsverwaltung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(4) Das Kurzarbeitergeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist.

(4 a) Für die Vollstreckung in den Anspruch auf Kurzarbeitergeld gilt der Arbeitgeber als Drittschuldner. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Arbeitgeber anzeigt.

(5) Der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren.

§73

(gegenstandslos)

Zweiter Unterabschnitt

§§ 74 bis 90

(gegenstandslos)

Dritter Unterabschnitt

Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

1. Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

§91

Förderung aus Mitteln der Arbeitsverwaltung

(1) Die Arbeitsverwaltung kann die Schaffung von Arbeitsplätzen nach den folgenden Vorschriften fördern (Förderung aus Mitteln der Arbeitsverwaltung).

(2) Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, können durch die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Maßnahmen gefördert werden, soweit die Arbeiten sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. Die Förderung von Arbeiten, die ohne Verzug durchzuführen sind, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Arbeiten, die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, es sei denn, daß es sich um Arbeiten im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 oder 4 in Arbeitsamtsbezirken handelt, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik gelegen hat. Neben den Zuschüssen können auch Darlehen oder Zinszuschüsse gewährt werden.

(3) Bevorzugt zu fördern sind Arbeiten, die geeignet sind,

1. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Dauerarbeit zu schaffen, insbesondere die Folgen von Strukturveränderungen oder der technischen Entwicklung auszugleichen oder
2. strukturverbessernde Maßnahmen vorzubereiten, zu ermöglichen oder zu ergänzen oder
3. Arbeitsgelegenheiten für langfristig arbeitslose Arbeitnehmer zu schaffen oder
4. die soziale Infrastruktur zu verbessern oder der Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt zu dienen.

(4) Die Förderung von Arbeiten in Arbeitsamtsbezirken mit einer im Verhältnis zum Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik guten Beschäftigungslage ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, deren Förderung vor dem 31. Dezember 1991 bewilligt wird.

§92

Träger der Maßnahme

(1) Träger ist, wer die Maßnahme für eigene Rechnung ausführt oder ausführen läßt.

(2) Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
3. sonstige Unternehmen oder Einrichtungen, wenn zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschaftlicher oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt.

§93

Personenkreis-Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Träger

(1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen grundsätzlich nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die

1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten oder die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 für einen Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt haben und
2. innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren.

Den Tatbeständen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 stehen der Bezug von staatlicher Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung oder die Meldung beim Arbeitsamt zur Vermittlung einer anderen Tätigkeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gleich. Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen nur in dem notwendigen Umfang beschäftigt werden.

(2) Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Träger oder dem Unternehmer richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn das Arbeitsamt den Arbeitnehmer abberuft; der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis auch dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er eine andere Arbeit oder eine berufliche Ausbildungsstelle findet oder an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung teilnehmen kann.

(3) Das Arbeitsamt kann den zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn es ihm einen Dauerarbeitsplatz oder eine berufliche Ausbildungsstelle vermitteln oder ihm die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung ermöglichen kann.

§94

Höhe des Zuschusses

(1) Der Zuschuß soll mindestens fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für vergleichbare Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts betragen; er darf fünfundsiebzig vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(2) Bei Maßnahmen, die in Arbeitsamtsbezirken, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik gelegen hat, durchgeführt werden und in denen überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, darf der Zuschuß neunzig vom Hundert nicht übersteigen.